



FACT SHEET

Freihandelsabkommen zwischen den EFTA-Staaten und Hongkong

Zusammenfassung

Die EFTA-Staaten (Schweiz, Island, Liechtenstein, Norwegen) haben am 21. Juni 2011 mit Hongkong ein umfassendes Freihandelsabkommen unterzeichnet. Es deckt insbesondere den Handel mit Industrieprodukten (einschliesslich Fisch und anderen Meeresprodukten) und verarbeiteten Landwirtschaftsprodukten, den Dienstleistungshandel, die Investitionen, den Schutz der Rechte an geistigem Eigentum sowie den Bereich Handel und Umwelt ab. Wie bei den anderen EFTA-Freihandelsabkommen werden der Handel mit landwirtschaftlichen Basisprodukten und die diesbezüglichen Zollkonzessionen durch bilaterale Landwirtschaftsabkommen geregelt, die parallel zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und Hongkong ausgehandelt wurden. Zugleich mit dem Freihandelsabkommen haben die EFTA-Staaten und Hongkong ein Abkommen über Handel und Arbeitsstandards abgeschlossen. Die Abkommen werden nach Ratifikation durch die Vertragsparteien in Kraft treten, voraussichtlich am 1. Juni 2012.

Das Freihandelsabkommen sieht für alle Industrieprodukte die Konsolidierung der Zölle auf Null sowie den Verzicht auf mengenmässige Beschränkungen und Massnahmen gleicher Wirkung vor. In Bezug auf den Dienstleistungshandel enthält das Abkommen Marktzugangs- und Inländerbehandlungsgarantien, die im Vergleich zum Allgemeinen Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der Welthandelsorganisation (WTO) in verschiedenen Sektoren verbessert sind. Für den Bereich der Investitionen garantiert das Abkommen die Beibehaltung der bestehenden offenen Marktzugangsregimes der Parteien. Beim Schutz des geistigen Eigentums bestätigt das Freihandelsabkommen die Verpflichtungen der anwendbaren internationalen Abkommen, insbesondere des Abkommens über die handelsbezogenen Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) der WTO, und verstärkt diese in bestimmten Bereiche. In Bezug auf Handel und Umwelt beziehungsweise Handel und Arbeitsstandards verpflichten sich die Parteien, den internationalen Handel in einer Weise zu fördern, dass er zum Ziel der nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Zur Überwachung der Umsetzung und für die Verwaltung und Weiterentwicklung des Abkommens wird ein aus Regierungsvertretern der Parteien gebildeter Gemischter Ausschuss eingesetzt.

Das Abkommen mit Hongkong erweitert das Netz der Freihandelsabkommen, das die Schweiz und die anderen EFTA-Staaten seit Anfang der 1990er Jahre mit Drittstaaten aufbauen. Das Ziel der Schweizer Freihandelspolitik besteht darin, ihren Wirtschaftsakteuren stabile, vorhersehbare und gegenüber den Hauptkonkurrenten möglichst hindernis- und diskriminierungsfreie Zugangsbedingungen zu wichtigen ausländischen Märkten zu verschaffen.

Bedeutung des Freihandelsabkommen EFTA-Hongkong

Das mit Hongkong abgeschlossene Freihandelsabkommen wird einen präferenziellen und vorhersehbaren, im Völkerrecht verankerten Rahmen für die weitere Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen mit einem wichtigen und dynamischen Wirtschaftspartner in Asien schaffen,

der auch drittgrösster Finanzplatz der Welt und Hauptdrehkreuz des Handels auf regionaler Ebene ist. Das Abkommen ermöglicht zudem die Gleichstellung der Wirtschaftsakteure der Schweiz mit den gegenwärtigen und künftigen Freihandelspartnern von Hongkong. Hongkong verfügt seit 2003 über ein Freihandelsabkommen, das die Handelsbeziehungen mit Festlandchina regelt (Abkommen über eine engere wirtschaftliche Partnerschaft CEPA) und seither auf Dienstleistungen und Investitionen ausgedehnt wurde. Hongkong verfolgt eine Politik der Intensivierung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen mit weiteren Partnern. Mit Neuseeland wurde ein Freihandelsabkommen abgeschlossen (in Kraft seit dem 1. Januar 2011) und derzeit wird ein Freihandelsabkommen mit Chile exploriert.

Das Freihandelsabkommen mit Hongkong ist nach den EFTA-Abkommen mit Singapur (in Kraft seit dem 1.1.2003) und Südkorea (1.9.2006) sowie dem bilateralen Abkommen über Freihandel und wirtschaftliche Partnerschaft Schweiz-Japan (1.9.2009) das vierte Freihandelsabkommen, das die Schweiz mit einem Partner in Asien schliesst.

Hongkong ist in Asien nach China und Japan der drittwichtigste Handelspartner der Schweiz. Die Schweizer Ausfuhren nach Hongkong beliefen sich 2010 auf 6,5 Milliarden Franken (3,2% des Gesamtvolumens der Schweizer Ausfuhren), während die Einfuhren insgesamt 1,6 Milliarden Franken betragen (0,9% des Gesamtvolumens der Schweizer Einfuhren). Zu den Hauptkategorien der Schweizer Exporte gehören Uhren (49%), Edelsteine, Edelmetalle und Schmuck (30%) sowie Maschinen (4%). Die Schweizer Einfuhren aus Hongkong sind hauptsächlich Edelsteine und Schmuck (65%), Uhren (18%) und Maschinen (7%). Als Welthandels- und Weltfinanzplatz kommt Hongkong eine besondere Bedeutung für die Schweizer Dienstleistungserbringer zu. Hongkong ist auch ein wichtiges Ziel für Schweizer Direktinvestitionen, die per Ende 2009 auf 4,5 Milliarden Franken geschätzt wurden. Über 150 Schweizer Unternehmen sind in Hongkong tätig. Stark vertreten ist die Uhrenindustrie, ebenso der Bankensektor, die Versicherungen und zahlreiche Handelsunternehmen.

Die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens

Im Bereich **Industrieprodukte** verpflichtet sich Hongkong, die praktizierte Zollfreiheit für Importe aus den EFTA-Staaten beizubehalten. Auch wenn in Hongkong bereits sämtliche Einfuhren von Waren zollfrei erfolgen, hat Hongkong in der WTO lediglich 44% der Tariflinien für Industrieprodukte konsolidiert. Für die Exporteure der EFTA-Staaten ergibt sich daraus eine erhöhte Rechtssicherheit für die Handelsbeziehungen mit Hongkong. Die EFTA-Staaten verpflichten sich ihrerseits mit Inkrafttreten des Abkommens die Importzölle für Industrieprodukte mit Ursprung Hongkong aufzuheben, ausgenommen für eine bestimmte Anzahl Tarifpositionen, die für die Landwirtschaftspolitik der Schweiz sensibel sind. In Bezug auf die **verarbeiteten Landwirtschaftsprodukte** bekräftigt Hongkong die in der WTO konsolidierte Zollbefreiung. Die EFTA-Staaten gewähren Hongkong ihrerseits Konzessionen in Form einer Behandlung, die mit derjenigen der Erzeugnisse mit EU-Ursprung gleichwertig ist. Die EFTA-Staaten beseitigen somit das Industrieschutzelement der Zölle und behalten das Recht, auf der Einfuhr Abgaben zu erheben und auf Ausfuhren Rückerstattungen auszurichten, um den Unterschied zwischen den Rohstoffpreisen auf den EFTA-Märkten und dem Weltmarkt auszugleichen.

Darüber hinaus enthält das vorliegende Abkommen wie andere EFTA-Freihandelsabkommen Bestimmungen zum Verbot von Ausfuhrzöllen und mengenmässigen Beschränkungen, zur Nichtdiskriminierung durch interne Steuern und Staatsmonopole, zu technischen Vorschriften (TBT), gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Massnahmen (SPS), zu Subventionen und zu Antidumping-Massnahmen. Das Abkommen enthält auch die in den EFTA-Freihandelsabkommen üblichen Schutz- und Ausnahmeklauseln.

Der Handel mit **landwirtschaftlichen Basisprodukten** ist in bilateralen Abkommen zwischen den einzelnen EFTA-Staaten und Hongkong geregelt (das Landwirtschaftsabkommen Schweiz-Hongkong gilt aufgrund der Zollunion zwischen der Schweiz und Liechtenstein auch für dieses). Im Landwirtschaftsabkommen mit der Schweiz bekräftigt Hongkong in Übereinstimmung mit seinen

WTO-Verpflichtungen die Zollfreiheit für landwirtschaftliche Basisprodukte. Die Schweiz wiederum gewährt Hongkong Konzessionen in Form eines zollfreien Zugangs im Rahmen der WTO-Zollkontingente und saisonaler Einschränkungen, insbesondere für bestimmte Früchte, Gemüse und Pflanzen. Die Konzessionen der Schweiz bewegen sich im Rahmen der Konzessionen, die sie anderen Freihandelspartnern gewährt hat. Der Zollschatz für Produkte, die für die Schweizer Landwirtschaft sensibel sind, bleibt aufrechterhalten.

Die **Ursprungsregeln** des Abkommens übernehmen weitgehend das europäische Modell. Die Ursprungsregeln für Industrieprodukte sind dabei etwas weniger einschränkend, was die Interessen der Parteien widerspiegelt, da die Erzeugnisse ihrer Unternehmen wegen der geringen Grösse ihrer Binnenmärkte einen erhöhten Anteil an Vorleistungen von ausserhalb der Freihandelszone enthalten.

In Bezug auf **Dienstleistungen** übernimmt das Abkommen die Begriffsbestimmungen und Regeln des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) der WTO (insbesondere die vier Erbringungsarten¹, die Meistbegünstigungsbehandlung, den Marktzugang und die Inländerbehandlung, die Ausnahmeklauseln usw.), wobei gewisse Bestimmungen an den bilateralen Kontext angepasst werden. Wie im GATS werden die Bestimmungen zum Dienstleistungshandel durch besondere sektorielle Regeln für Finanz- und Telekommunikationsdienstleistungen ergänzt, die in Anhängen zum Abkommen enthalten sind. Die spezifischen Verpflichtungen der Parteien in Bezug auf den Marktzugang, die Inländerbehandlung und die Meistbegünstigung im Dienstleistungsbereich sind nach der Methode der «Negativlisten» in Länderlisten eingetragen, in welchen die Massnahmen und Sektoren, die von den genannten Verpflichtungen ausgenommen sind, ausdrücklich aufgeführt sind. Die für die Schweiz wichtigsten Verbesserungen Hongkongs gegenüber dem WTO-Verpflichtungsniveau betreffen namentlich Dienstleistungen in den Bereichen Leasing, Versicherung, Architektur, Ingenieurwesen, Bauingenieurwesen, Vertrieb/Handelsdienstleistungen, Logistik und Seeverkehr, den Einschluss in zahlreichen Sektoren der Erbringung von Dienstleistungen durch den Aufenthalt von natürlichen Personen (innerbetriebliche Versetzung, Geschäftsreisen), wie beispielsweise mehreren Kategorien von Unternehmensdienstleistungen, der Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal, Umweltdienstleistungen sowie die Erbringung von Installations- und Unterhaltsdienstleistungen in verschiedenen Sektoren (Maschinen, medizinische Ausrüstung, Informatik, Umweltdienstleistungen und Logistik). Das Verpflichtungsniveau der Schweiz entspricht weitgehend demjenigen, das sie in ihren letzten umfassenden Freihandelsabkommen eingegangen ist.

Die Bestimmungen des Freihandelsabkommens im Bereich der **Investitionen** regeln den Marktzutritt, d.h. die Zulassung, von Investitionen, womit sie das bilaterale Abkommen zwischen der Schweiz und der Regierung von Hongkong über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Investitionen ergänzen (in Kraft seit dem 22. Oktober 1994), welches die Phase des sog. «*post-establishment*» regelt. Gemeinsam decken das Freihandelsabkommen und das bilaterale Investitionsschutzabkommen den gesamten Investitionszyklus ab – vom Marktzutritt über die Nutzung bis zur Liquidation der Investition. Das Freihandelsabkommen sieht für Investoren der Vertragsparteien das Recht vor, in einer anderen Vertragspartei grundsätzlich zu denselben Bedingungen wie inländische Investoren ein Unternehmen zu gründen oder zu übernehmen (Inländerbehandlung). Abweichungen von diesem Grundsatz sind ausschliesslich für Massnahmen und Wirtschaftssektoren möglich, welche in den Vorbehaltslisten der Vertragsparteien im Anhang des Abkommens aufgeführt sind.

Die Bestimmungen des Abkommens über die **Rechte an geistigem Eigentum** basieren in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des WTO-Abkommens über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS) auf den Grundsätzen der Inländerbehandlung und der Meistbegünstigung. Zudem enthält das Abkommen besondere materielle

¹ Das GATS unterscheidet vier Erbringungsarten von Dienstleistungen: grenzüberschreitende Erbringung, Konsum im Ausland, Erbringung von Dienstleistungen durch geschäftliche Niederlassung im Ausland und durch vorübergehenden Aufenthalt natürlicher Personen im Ausland.

Schutzstandards, die grundsätzlich den europäischen Standards entsprechen und in gewissen Aspekten über das TRIPS-Schutzniveau hinausgehen. Dies betrifft insbesondere die Patente, den Schutz vertraulicher Testergebnisse, die im Marktzulassungsverfahren vorzulegen sind, den Schutz von gewerblichen Mustern und Modellen sowie von Marken. Das Abkommen sieht zudem einen Schutz gegen den Missbrauch von geografischen Angaben vor.

Im Bereich des **öffentlichen Beschaffungswesens** bekräftigen die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten unter dem WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA), dem sowohl die EFTA-Staaten als auch Hongkong als Vertragsparteien angehören. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Zusammenarbeit im Gemischten Ausschuss, um die Liberalisierung und gegenseitige Öffnung der Beschaffungsmärkte fördern.

Bezüglich **Wettbewerb** anerkennen die Vertragsparteien, dass wettbewerbswidrige Verhaltensweisen, die dem Handel schaden, mit dem Abkommen unvereinbar sind.

Betreffend **Handel und Umwelt** bekräftigen die Vertragsparteien, den internationalen und bilateralen Handel im Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung zu fördern. In Übereinstimmung mit den für die Vertragsparteien geltenden multilateralen Umweltabkommen und unter Beachtung der Umweltgrundsätze der internationalen Umwelterklärungen, denen sich die Parteien angeschlossen haben, sind diese bestrebt, ein hohes Umweltschutzniveau in ihren nationalen Gesetzgebungen vorzusehen, und verpflichten sich, diese wirksam umzusetzen.

In Ergänzung zum Konzept der nachhaltigen Entwicklung des Freihandelsabkommens haben die EFTA-Staaten und Hongkong ein paralleles Abkommen über **Arbeitsstandards** abgeschlossen. Die Vertragsparteien bekräftigen die Beachtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte der Arbeit, verpflichten sich zur Umsetzung der für sie geltenden Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und sind bestrebt, die massgebenden IAO-Übereinkommen zu ratifizieren. Darüber hinaus streben die Vertragsparteien an, das Niveau des Arbeitnehmerschutzes in ihrer jeweiligen nationalen Gesetzgebung zu verbessern und diese wirksam umzusetzen.

Um die Umsetzung, die Verwaltung und die Weiterentwicklung des Abkommens zu gewährleisten, sieht das Freihandelsabkommen die Einsetzung eines **Gemischten Ausschusses** vor, in dem alle Vertragsparteien vertreten sind. Falls es bei der Anwendung des Abkommens zu einem **Streitfall** kommen sollte, bemühen sich die Vertragsparteien um dessen gütliche Beilegung. Gelingt dies nicht, sieht das Abkommen ein bindendes zwischenstaatliches Schiedsverfahren vor.

Bern, den 21. Juni 2011

Weiterführende Auskünfte:

SECO, Ressort Freihandelsabkommen/EFTA, Tel. 031 322 22 93, E-Mail: efta@seco.admin.ch

Texte der Abkommen: www.efta.int